

01. Januar 2011

Programminformation

## Wachstum und Wettbewerb

(Nr. 251)

Die Rentenbank fördert mit diesem Programm Investitionen in der Agrar- und Ernährungswirtschaft und trägt damit sowohl zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors als auch der Wirtschaftskraft ländlicher Räume im Allgemeinen bei.

### ALLGEMEINER HINWEIS

Die Darlehen aus diesem Programm können Beihilfen auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 800/2008<sup>1</sup>, Kapitel II Artikel 15 enthalten. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“ unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de).

### WER WIRD GEFÖRDERT?

Es werden **Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft** unabhängig von der gewählten Rechtsform gefördert. Dazu zählen agrargewerbliche Handels- und Dienstleistungsunternehmen, Unternehmen der Ernährungswirtschaft einschließlich des Ernährungshandwerks und forstwirtschaftliche Unternehmen.

Die Betriebe müssen „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission sein. Das sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen €. Die genauen KMU-Kriterien finden Sie in unserem Merkblatt „KMU“ unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de).

### WAS WIRD GEFÖRDERT?

- **Bau, Erwerb und Modernisierung von Betriebsgebäuden sowie baulichen Anlagen**  
z.B. Produktions-, Vertriebs-, Verwaltungsgebäude
- **Errichtung, Erwerb und Modernisierung von technischen Anlagen**  
z.B. Produktionsanlagen, Geschäftsausstattungen, Ausrüstungsgüter
- **Erwerb von Grundstücken**
- **Kauf von Maschinen und Fahrzeugen**
- **Allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit den oben genannten Investitionen**

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der EU-Kommission vom 06. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 214/3 vom 09.08.2008

Die vorgenannten Investitionen müssen der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte dienen.

#### **WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?**

- Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen
- Erwerb von Betriebsmitteln
- Kosten im Zusammenhang mit der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (*In den Förderprogrammen der „Landwirtschaft“ förderfähig*)
- Kosten im Zusammenhang mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur

#### **DARLEHENSHÖCHSTBETRAG**

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden. Außerdem kann der Darlehenshöchstbetrag durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt sein. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

#### **KONDITIONEN**

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 100 % ausgezahlt.

Die Hausbank ist berechtigt, bis zu einer Darlehenssumme von einschließlich 125.000 € eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 1,00 % einmalig bei Auszahlung einzubehalten. Bei höheren Darlehensbeträgen ist die Bearbeitungsgebühr somit auf 1.250 € begrenzt.

#### **ANTRAGSTELLUNG**

Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Eine Beihilfeerklärung muss nicht eingereicht werden.

Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des EU-Rechts sowie Unternehmen, bei denen ein offener Rückforderungsanspruch von Beihilfen besteht. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de).

Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

#### **KOMBINATION MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN FÖRDERPROGRAMMEN (KUMULIERUNG)**

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Deshalb hat der Kreditnehmer bei Antragstellung - spätestens jedoch vor Auszahlung der Darlehen - gegenüber seiner Hausbank zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässige Beihilfeobergrenze einhält. Hierzu ist das Formular „Kumulierungserklärung“ zu verwenden. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

#### **SONSTIGE BEDINGUNGEN**

Der Kreditnehmer hat gegenüber der Hausbank die zweckgebundene Mittelverwendung nachzuweisen. Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Zinsanpassungsangebote werden wir auf der Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen unterbreiten.

#### **GÜLTIGKEIT**

Das Programm gilt ab 17.11.2008 und ist befristet bis längstens 30.06.2014.

#### **ANSPRECHPARTNER**

Haben Sie noch Fragen zu den Förderprogrammen der Rentenbank? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069/2107-700.